



VII 6 – 80o 04.07.02

Regionale Verwaltungsbehörde

GAP-Strategieplan



**Auswahlkriterien nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 der im Land Hessen
durchgeführten Interventionen des GAP-Strategieplans 2023-2027**

in der Fassung vom 1. Oktober 2023

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien bei der Umsetzung des nationalen GAP-Strategieplans ist Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Strategieplanverordnung)¹.

Nach Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 legen die nationale Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die regionalen Verwaltungsbehörden oder bezeichnete zwischengeschaltete Stellen nach Anhörung des in Artikel 124 der Verordnung genannten Begleitausschusses Auswahlkriterien für Interventionen² im Rahmen folgender Interventionskategorien fest:

- Investitionen,
- Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum,
- Zusammenarbeit,
- Wissensaustausch und Verbreitung von Information.

In Hessen nimmt die regionale Verwaltungsbehörde zur Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023-2027 diese Aufgabe wahr.

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen gewährleistet werden.

Nach Ziffer 4.7.3, Nr. 9.5 des GAP-Strategieplans werden die Auswahlkriterien nach Artikel 79 Abs. 1 der Strategieplanverordnung in Deutschland von den regionalen Verwaltungsbehörden festgelegt. Der regionale Begleitausschuss gibt nach Artikel 124 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 Strategieplanverordnung nach seiner Anhörung zu den für die Auswahl der Vorhaben³ verwendeten Methoden und Kriterien eine Stellungnahme ab.

Abweichend hiervon kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen nach Anhörung des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren gemäß Artikel 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Strategieplanverordnung festgelegt werden.

Im Falle einer Förderung im Rahmen von LEADER erfolgt die Festlegung durch die jeweilige

¹ VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

² Vgl. Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115: „Intervention“ ist ein auf einer der Interventionskategorien gemäß dieser Verordnung basierendes Stützungsinstrument mit einer Reihe von Fördervoraussetzungen, die von einem Mitgliedstaat in seinem GAP-Strategieplan festgelegt werden. Der Begriff ist insofern nach Auffassung der regionalen Verwaltungsbehörde Hessen vergleichbar mit dem Maßnahmen-Begriff der EU-Förderperiode 2014-2020.

³ Vgl. Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115

Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Für Interventionen in Form von Investitionen, die eindeutig Umweltzwecken dienen (Investition, die überwiegend den spezifischen Zielen 4, 5 und 6 beitragen) oder im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt werden, müssen entsprechend Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 Strategieplanverordnung keine Auswahlkriterien angewendet werden.

Die regionalen Verwaltungsbehörden können optional zur Steuerung der Intervention Auswahlkriterien oder andere vergleichbare Verfahrensregeln in einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren auch für Interventionen festlegen, die nicht der Verpflichtung nach Art. 79 Abs.1 der Strategieplanverordnung unterliegen.

Die Bewertung der Vorhaben und deren Auswahl müssen dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien zu genügen.

Auswahlkriterien müssen in einem angemessenen Zeitraum vor der Auswahlrunde für betroffene Interventionen klar definiert und veröffentlicht sein. Die Vorhaben sollen zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Auswahlkriterien abschließend bewertet werden.

Auswahlkriterien sollen

1. eindeutig/klar/verständlich,
2. relevant,
3. objektiv,
4. transparent,
5. nichtdiskriminierend,
6. möglichst einfach prüf- und kontrollfähig

sein.

Auswahlkriterien sind während des gesamten Planungszeitraums anzuwenden. Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit dem (regionalen) Begleitausschuss beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Im Falle von LEADER entfällt die Beratung durch einen regionalen Begleitausschuss (BGA).

Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt zur Bewilligung vorliegenden Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget.

Für eine fortlaufende Bewilligung kann in Abstimmung mit dem regionalen Begleitausschuss die Feststellung der besonderen Qualität eines Vorhabens anhand von Kriterien auch anhand eines spezifisches Schwellenwertes (z.B. hohe Punktzahl) erfolgen, ab dem eine Bewilligung

erfolgen kann.

Die zuständigen regionalen Behörden können nach Art. 79 Abs. 1, Unterabsatz 3 der Strategieplanverordnung abweichende Auswahlverfahren anwenden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. für die Beurteilung des Mehrwertes konkurrierender Vorhaben innerhalb der Intervention naturwissenschaftliche Expertise (bspw. Umsetzung naturschutzfachlicher Vorhaben) notwendig ist, die in entsprechenden Gremien bereitgehalten wird,
2. der Auswahl auf Projektebene ein umfangreiches und nach formalen Kriterien ablaufendes öffentliches Konsultationsverfahren vorausgeht, das per se eine hohe Qualität sichert,
3. bereits im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens bspw. für die Gewinnung von Dienstleistern im Bereich Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Informationsverbreitung die Qualität der Vorhaben / Angebote gesichert und die Heterogenität der einzelnen Aktionen sich einem Vergleich anhand von ex-ante getroffenen Auswahlkriterien entzieht.

Welches Auswahlverfahren (Aufrufverfahren oder fortlaufende Bewilligung mit Schwellenwert gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 1, Verzicht auf Auswahlkriterien gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder abweichendes Auswahlverfahren nach einer der drei o.g. Optionen gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 3 Strategieplanverordnung) angewendet wird, ist in den einzelnen Interventionsbeschreibungen des GAP-Strategieplans aufgeführt.⁴

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der bezeichneten zwischengeschalteten Stellen lässt die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/1060⁵ unberührt. Im Falle von Vorhaben mit Bezug zu Maßnahmen und Strategien gemäß Artikel 31 bzw. Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die Auswahl der Vorhaben nach Maßgabe von Artikel 33 Abs. 3 Buchstabe d) dieser Verordnung ausschließlich von lokalen Aktionsgruppen wahrgenommen. In diesem Zusammenhang haben die lokalen Aktionsgruppen nach Artikel 33 Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung auch die Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien wahrzunehmen, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren.

Die Auswahl der Projekte obliegt in allen anderen Fällen den zuständigen Behörden auf Basis der in diesem Dokument niedergelegten Auswahlkriterien. Dabei treffen die zuständigen Behörden im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien die jeweilige

⁴ Vgl. 4.7.3, Nr. 9.5 des GAP-Strategieplans in der Fassung seiner Genehmigung vom 21. November 2022

⁵ VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Auswahlentscheidung nach fachlicher Bewertung und pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Schwellenwerte sowie der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

1.2 Wichtige Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023-2027

Für eine Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die insbesondere folgende rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 42 und 43 AEUV,
- VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- VERORDNUNG (EU) 2021/2116 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Durchführungsverordnungen und Delegierte Verordnungen zu den v. g. Verordnungen,
- Definitionen der Fördervoraussetzungen, der Fördertatbestände/Zweck der Förderung sowie die Ziele und Prioritäten in den Interventionsbeschreibungen sowie allgemein bzw. übergeordnet geltenden Festlegungen im GAP-Strategieplan bzw. den jeweiligen Landesrichtlinien.
- Landeshaushaltsrecht,
- EU-Beihilferecht,
- Vergaberecht.

Die regionale Verwaltungsbehörde trägt in Abstimmung mit der Zahlstelle EGFL/ELER dafür Sorge, dass die Fördergegenstände sowie die Ziele der Interventionen im Einzelnen in den relevanten Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen berücksichtigt sind und die Vorhaben anhand der definierten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden.

2 Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Auswahlkriterien finden Anwendung bei der Auswahl von Vorhaben innerhalb der einzelnen programmierten Interventionen und bei der Auswahl im Rahmen der Umsetzung von Lokalen Entwicklungsstrategien. Im GAP-Strategieplan sind die jeweiligen Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien interventionsbezogen berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich den jeweiligen Zielen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Strategieplanverordnung sowie den Querschnittszielen gemäß Artikel 6 Abs. 2 Strategieplanverordnung Rechnung tragen und die für die jeweilige Intervention identifizierten Bedarfe berücksichtigen.

Die interventionsspezifischen Auswahlkriterien orientieren sich nach der Beschreibung im GAP-Strategieplan insbesondere an den für die jeweilige Intervention/Teilintervention relevanten Bedarfen sowie den jeweils ausgewählten Zielen nach Artikel 6 der Strategieplanverordnung.

Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien werden je nach fachlicher Zuständigkeit bzw. organisatorischer Notwendigkeit auf Interventions- oder Teilinterventionsebene festgelegt. Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen. So ergibt sich für jeden Fördertatbestand eine ausreichend hohe Zahl unterschiedlicher Werte. Dies bildet die Voraussetzung für eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Um eine bestmögliche Nutzung finanzieller Mittel durch die auszuwählenden Vorhaben sicherzustellen, wird für jede Intervention bzw. Teilintervention, die kontinuierlich angeboten wird, unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel ein Schwellenwert festgelegt.

Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um für eine Bewilligung ausgewählt zu werden. Die interventionsspezifischen Schwellenwerte werden durch die regionale Verwaltungsbehörde nach Anhörung des regionalen Begleitausschusses festgelegt und gegebenenfalls angepasst. LEADER-Aktionsgruppen (Lokale Aktionsgruppen) konzipieren nach Artikel 33 Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben fest.

Die lokalen Aktionsgruppen nehmen zudem nach Artikel 33 Abs. 3 Buchstabe c) und Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/1060 die Ausarbeitung und Veröffentlichung von

Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Auswahl der Vorhaben und Festlegung der Höhe der Unterstützung vor. Darüber hinaus stellen sie die Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle (Bewilligungsbehörde) vor der Genehmigung vor.

Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 müssen bis spätestens 31.12.2027 bewilligt werden und müssen auch hinsichtlich der Abfinanzierung bis spätestens zum 31.12.2029 (n+2-Regel) abgeschlossen sein. Die zeitliche Umsetzung muss im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Die Projektplanung für nicht flächen- oder nicht tierbezogene Maßnahmen muss erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können und dass der Projektträger in der Lage ist, für eine zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen.

Sämtliche Ausgaben für Vorhaben, für die eine Kofinanzierung aus ELER-Mitteln vorgesehen ist, sind bis spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt vom jeweiligen Träger tatsächlich zu leisten. Eine Fristverlängerung bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

3 Interventionsspezifische Auswahlkriterien

3.1 Aufstellung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Strategieplanverordnung pro Intervention oder Teilintervention definiert. Nach Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die EU-Kommission am 21. November 2022 wurde der regionale Begleitausschuss nach Artikel 124 Strategieplanverordnung in der Sitzung am 24. März 2023 zu den Auswahlkriterien gehört. Die nach Artikel 124 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 Strategieplanverordnung vorgesehene Stellungnahme haben die Mitglieder des regionalen Begleitausschusses der regionalen Verwaltungsbehörde bis zum 11. April 2023 vorgelegt, sodass ihr eine rechtzeitige Würdigung der Anmerkungen des Begleitschusses vor Veröffentlichung der Auswahlkriterien ermöglicht werden konnte.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass im Einklang mit dem Unionsrechtsrahmen für die Förderperiode 2023-2027, den ex-ante für den GAP-Strategieplan ermittelten Bedarfen sowie den jeweils einzubeziehenden strategischen Grundsätzen der nationalen und der EU-Politiken (u. a. insbesondere z. B. Green Deal, Farm-to-Fork-Strategie) die förderwürdigsten Vorhaben für Bewilligungen ausgewählt werden können.

3.2 Auswahlverfahren

Für die Auswahl verantwortliche Stelle

Vorhaben sind von der regionalen Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung auszuwählen. Die regionale Verwaltungsbehörde kann in Übereinstimmung mit Artikel 123 Abs. 4 Strategieplanverordnung die Vorhabenauswahl auf die für die jeweilige Intervention bzw. Teilintervention zuständige fachverantwortliche Stelle bzw. Bewilligungsbehörde übertragen.

Die verantwortlichen Stellen sind grundsätzlich für die Annahme, Prüfung (einschließlich Auswahl der Vorhaben), Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

Sofern mehrere Stellen im Programmgebiet die Auswahl durchführen, kann die regionale Verwaltungsbehörde für die Auswahl auch Bewirtschaftungsplafonds pro Bewilligungsstelle festlegen, damit diese eigenständig, jedoch nach einheitlichen Auswahlkriterien, auswählen können.

Verfahrensablauf der Vorhabenauswahl (allgemein)

- Das Vorhabenauswahlverfahren wird von der regionalen Verwaltungsbehörde bzw. den zuständigen fachverantwortlichen Stellen landesüblich kommuniziert. Dabei werden z. B. gegebenenfalls zu beachtende Stichtage, Auswahlkriterien, Schwellenwerte oder die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel mitgeteilt.
- Aus allen bis zu einem bestimmten Stichtag, bzw. bis zum Eingang einer bestimmten Anzahl förderfähiger Anträge (d. h. Anträge, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllt haben) wird durch die Anwendung von Auswahlkriterien eine Rangfolge erstellt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge entsprechend des Ranking bewilligt werden, die den festgelegten Schwellenwert erreichen.
- Alternativ kann eine kontinuierliche Antragsannahme bis zu einem bestimmten Stichtag oder innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums (Block-Verfahren) erfolgen. Die Bewilligung aller in diesem Zeitraum eingereichten förderfähigen Anträge erfolgt, wenn sie die vorab von der Verwaltungsbehörde festgelegte und begründete Mindestpunktzahl erreichen.
- Reichen die für die jeweilige Antragsrunde zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle Vorhaben, die den Schwellenwert bzw. die Mindestpunktzahl erreicht haben, zu bewilligen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel den im Ranking am höchsten bewerteten Anträgen zugeordnet.
- Anträge, für die im Ergebnis der Reihung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden nicht bewilligt, können aber auf eine Warteliste gesetzt werden und bei freiwerdenden Mitteln bis zur nächsten Auswahlrunde Berücksichtigung finden, sofern die für die Vorhabenauswahl vorgesehenen Schwellenwerte erreicht werden.

Werden mehrere Antragsrunden vorgesehen, können förderfähige Anträge, die über dem jeweiligen Schwellenwert liegen, in der nächsten Antragsrunde gleichberechtigt mit neuen Anträgen bei Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Bei geänderten Förderbestimmungen und Auswahlkriterien können abgelehnte Bewerber nur mit einem Neuantrag am Auswahlverfahren teilnehmen.

Das für eine Intervention bzw. Teilintervention im Einzelnen anzuwendende Verfahren ist in der jeweiligen Interventionsbeschreibung des GAP-Strategieplans in Bezug auf das Land Hessen festgelegt.

In begründeten Fällen kann nach Artikel 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 Strategieplanverordnung ein anderes Auswahlverfahren festgelegt werden.

Transparenz

Vorhabenauswahlverfahren, Auswahlkriterien, Schwellenwerte, Stichtage, Vorhabenaufrufe und die aggregierten Ergebnisse von Auswahlverfahren werden in geeigneter Form veröffentlicht.

3.3 Interventionen außerhalb der in Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Interventionskategorien

Für Interventionen bzw. Teilinterventionen, die nicht unter die in Artikel 79 Abs. 1 Strategieplanverordnung genannten Interventionskategorien fallen oder bei denen die Festlegung von Auswahlkriterien durch die jeweilige Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt, besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Festlegung von Auswahlkriterien. Ggf. werden bei diesen Interventionen / Teilinterventionen Prioritäten gebildet, die für den Fall nicht ausreichend zur Verfügung stehender Finanzmittel und einer den Budgetansatz überschreitenden Anzahl von Vorhabenanträgen anlassbezogen zum Einsatz kommen. Entsprechende Regelungen sind durch die jeweils fachverantwortlichen Stellen zu treffen.

3.4 Interventionsspezifische Auswahlkriterien

In den nachstehenden Übersichten sind die interventionsspezifischen Auswahlkriterien dargestellt:

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0401-02	0	Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen	Synergiemaßnahmen

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					Ohne Schwellenwert
1	Kosteneffizienz	3 = hoch 2 = mittel 0 = niedrig	15,0%	45	
2	Umsetzungsdauer	3 = bis 24 Monate 1 = 25 bis 48 Monate 0 = mehr als 48 Monate	15,0%	45	
3	Weiterführung/Vervollständigung begonnener Gesamtvorhaben	3 = trifft zu 0 = trifft nicht zu	20,0%	60	
4	Erreichung guter ökologischer Zustand mit Projekt wahrscheinlich	3 = trifft zu 0 = trifft nicht zu	15,0%	45	
5	Synergieeffekte mit Hochwasserschutz oder Erholung/Tourismus	3 = trifft für Hochwasserschutz und Erholung/Tourismus zu 2 = trifft nur für Hochwasserschutz zu 1 = trifft nur für Erholung/Tourismus zu 0 = trifft nicht zu	10,0%	30	
6	Vorrangewässer Wanderfische	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	10,0%	30	
7	Integrierte Gesamtbewertung des Beitrags zur Zielerreichung	3 = erheblicher Beitrag zur Zielerreichung der WRRL im betroffenen Gewässer 0 = nicht erfüllt	15,0%	45	
			100%	300	ohne Schwellenwert

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0403-01	0	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	Einzelbetriebliche Investitionsförderung - AFP

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Art. 127 VO (EU) 2021/2115 2 = außerhalb einer EIP 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
2	Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
3	Energieeffizienzberatung (LLH)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
4	Umsetzung von Investitionen nach Anlage 5 RL-EFP (mit Ausnahme nicht produktiver Investitionen des Auswahlkriteriums 22)	3 = Investitionen nach Anlage 5, Teil B Nr. 1.2 - 1.6 2 = Investitionen nach Anlage 5, Teil 2-4 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
5	Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
6	Vollständige Umstellung von Anbindehaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,0%	12	
7	Stallbauvorhaben mit Erfüllung der Anforderungen von Anlage 1, Teil A, B und C RL-EFP (bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
8	Anbindung Laufhof bzw. Schaffung eines Weidegangangebots	3 = Weideangebot 2 = Laufhof 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
9	Stallbauvorhaben an entwicklungsfähigem Standort (mögl. spätere Umstellung auf ökolog. Tierhaltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
10	Weinbaubetriebe mit mehr als 20% Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
11	Marktfrucht-, Gartenbau-, Weinbau-, Imkereibetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	5,5%	16,5	
12	Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
13	Förderfähiges Investitionsvolumen bis < 2.000.000 EUR	3 = Investitionsvolumen >= 20.000 EUR bis < 500.000 EUR 2 = Investitionsvolumen >= 500.000 EUR bis < 1.000.000 EUR 1 = Investitionsvolumen >= 1.000.000 EUR bis < 2.000.000 EUR 0 = Investitionsvolumen > 2.000.000 EUR	3,5%	10,5	

14	Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation / eines Netzwerkes i. S. von Art. 77 VO (EU) 2021/2115, die / das über die Richtlinien IZ des Landes Hessen gefördert wird und das Investitionsvorhaben dem Zweck der Zusammenarbeit und den Zielen des Aktionsplans der Kooperation/des Netzwerkes dient 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
15	Diversifizierung der Betriebsstruktur	3 = im Rahmen einer Kooperation/eines Netzwerkes i. S. von Art. 77 VO (EU) 2021/2115 2 = als Einzelunternehmen 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
16	Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0%	21	
17	Qualitätsprogramme nach Qualitätsregelungen gem. Art. 20 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
18	Beratung Qualitätssicherungssysteme (z. B. GQS)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
19	Anerkanntes Zertifizierungssystem "Nachhaltige Nutztierhaltung und Landbewirtschaftung"	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
20	Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
21	Flächenanteile im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3,5%	10,5	
22	Umsetzung nicht produktiver Investitionen zur Emissionsminderung nach Anlage 5 RL-EFP ohne Verpflichtung nach Immissionsschutzrecht (ohne Investitionen nach Auswahlkriterium 4)	5 = Nachrüstung Abdeckung bereits in Betrieb befindlicher Wirtschaftsdüngerlager ohne rechtliche Verpflichtung oder Abluftreinigung als Nachrüstung sowie in Neubauten jeweils ohne rechtliche Verpflichtung (förderfähig nach Anlage 5 RL-EFP) 0 = keine Investitionen zur Emissionsminderung bzw. Umsetzung nicht förderfähiger Maßnahmen zur Emissionsminderung -5 = Verzicht auf eine technisch mögliche Nachrüstung bereits in Betrieb befindlicher Wirtschaftsdüngerlager	3,5%	17,5	
23	Beitrag zur Ressourceneffizienz (z. B. Einsparung von Wasser, Strom, Heizenergie)	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	4,0%	12	
24	Frauen als Betriebsleiterinnen	3 = Frauen als Betriebsleiterinnen eines Einzelunternehmens oder in leitender Funktion einer Personengesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts (landwirtschaftliches Unternehmen) 0 = keine Frauen	1,5%	4,5	
25	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatz	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	3,5%	10,5	
			100%	307	40

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0404-02	0	Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen einschließlich ländlicher Bodenordnung	Forstlicher Wegebau

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					380
1	Waldbesitzer	10 = Forstbetriebsgemeinschaft (Kooperation) 5 = Einzelbetrieb	25,0	250	
2	Art der Wegebaumaßnahme	10 = Grundinstandsetzung (Weg, Brücke) 5 = Ausbau (Weg, Brücke) 3 = Neubau (Weg, Brücke)	45,0	450	
3	Wegelänge	10 = > 3.000 m 9 = 2.500 bis 2.999 m 8 = > 2.000 bis 2.499 m 7 = 1.500 bis 1.999 m 6 = 1.000 bis 1.499 m 4 = 500 bis 1.000 m 2 = < 500 m	10,0	100	
4	Wegekategorie	10 = Hauptweg 5 = Nebenweg	20,0	200	
			100,0	1000	380

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0405-00	0	Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)	Marktstrukturförderung

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					400
1	Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse a) Öko-Erzeugnisse b) Geprüfte Qualität Hessen c) sonstige anerkannte Systeme i. S. der Qualitätsregelungen nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472	5: >= 75 % 4: >= 50 % 3: >= 20 % 2: >= 10 % 1: >= 5 % 0: < 5 %	60	300	
2	Steigerung des Einkommens der Urproduzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse über den Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen - Mengenanteil der über LuA-Verträge erfassten Erzeugnisse an der von der Investition betroffenen Gesamtmenge (in %)	5: >= 90 % 4: >= 80 % 3: >= 70 % 2: >= 60 % 1: >= 50 % 0: < 50 %	10	50	
3	Steigerung des Einkommens der Urproduzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse über den Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen - Laufzeit der Verträge in Jahren	5: >= 10 4: >= 9 3: >= 8 2: >= 7 1: >= 6 0: < 6	10	50	
4	Beitrag zum Ressourcenschutz in Verbindung mit dem Vorhaben (z. B. Reduzierung des Wasser- oder Energieverbrauchs (keine Punkte bei einem Drittlandswarenanteil > = 50% des Wareneinsatzes) - Reduzierung des Ressourceneinsatzes bei der relevanten Investitionsmaßnahme bzw. Ressourcenschutz in der Betriebsstätte	5: Anteil der geschätzten Einsparung gegenüber Ausgangssituation >= 50 % oder neuester technischer Stand zum maximal möglichen Einsparungspotential bei Erstausrüstung bzw. neuer Maßnahme 3: Anteil der geschätzten Einsparung gegenüber Ausgangssituation >= 25 % 1: Anteil der geschätzten Einsparung gegenüber Ausgangssituation >= 10 % 0: < 10 %	25	125	
5	Verbesserung der (regionalen) Wertschöpfungsketten - Mengenanteil der erfassten Produkte von landwirtschaftlichen Unternehmen aus der Region, einschließlich der von der Andienungspflicht betroffenen Erzeugnisse an Gesamtmenge des Vorhabens, (in %)	5: >= 95 % 4: >= 75 % 3: >= 50 % 2: >= 20 % 1: >= 10 % 0: < 10 %	20	100	
6	Verbesserung der (regionalen) Wertschöpfungsketten - Umsatzanteil der vermarktbareren Erzeugnisse in der Region am Gesamtumsatz des Vorhabens (in %)	5: >= 95 % 4: >= 75 % 3: >= 50 % 2: >= 20 % 1: >= 10 % 0: < 10 %	20	100	
7	Verbesserung der (regionalen) Wertschöpfungsketten - Bei Inanspruchnahme von Drittlandsware geschätzter zukünftiger Mengenanteil an Gesamtmenge (in %)	5: = 0 % 3: > 0 % bis < = 2 % 1: > 2 % bis < = 5 % 0: > 5 %	5	25	

8	Kleinst- und Kleinunternehmen	5: Kleinstunternehmen 3: Kleine Unternehmen 0: nicht zutreffend	10	50	
9	Förderung der Zusammenarbeit des Antragstellers, u.a. im Rahmen einer Kooperation/eines Netzwerkes oder Operationellen Gruppe - Antragsteller ist ein anerkannter Erzeugerzusammenschluss oder ein Mitglied der vorgenannten Organisationen	5: Erzeugerzusammenschluss 3: Unternehmen einer anerkannten Kooperation oder OG gem. GAK bzw. RL-IZ 1: Unternehmen eines Netzwerkes, das nicht die Kriterien der Kooperation nach GAK bzw. RL-IZ erfüllt 0: nicht zutreffend	10	50	
10	Erstmaliger Antragsteller bzw. erstmaliger Antrag für diesen Erzeugnisbereich seit 2007	5: ja 0: nein	10	50	
11	Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft und Ökosysteme - Beitrag des Verarbeitungsunternehmens zur Erhaltung der Kulturlandschaft beispielsweise über den Bezug von Öko-Erzeugnissen, Erzeugnissen die nach extensiven Anbau- und Erzeugungsmethoden hergestellt werden, die regional-typische Erzeugnisse sind oder sonstige Vorteile für das Ökosystem darzustellen	5: >= 5 Aspekte 4: = 4 Aspekte 3: = 3 Aspekte 2: = 2 Aspekte 1: = 1 Aspekt 0: keine	10	50	
12	Beitrag zur Verbesserung des Tierwohls - Besondere Tierwohlaspekte u.a. bei der Schlachtung, tiergerechten Transporte, tiergerechten Haltung im Erfassungs-/ Schlachtbetrieb, ggf. auch besonders tiergerechte Haltung im Erzeugerbetrieb	5: >= 3 Aspekte 3: = 2 Aspekte 1: = 1 Aspekt 0: keine	10	50	
			200	1000	400

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0409-00	0	Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung, Mobilfunk, Ausstattung IT-Technik in Bildungseinrichtungen	Breitbandförderung

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Zuordnung des Projekts zu einem besonders ausgeprägten ländlichen Raum	3 Punkte = voll erfüllt 2 Punkte = weitgehend erfüllt 1 Punkt = teilweise erfüllt 0 Punkt = nicht erfüllt	26,8%	24	
2	Besonders geringe Anschlusszahlen im zu versorgenden Gebiet		16,6%	15	
3	Interkommunale Zusammenarbeit einzelner Kommunen/Kreise innerhalb des Projekts		16,6%	15	
4	Hoher Faktor Wegelänge/zu erwartende Anschlüsse		16,6%	15	
5	Sehr geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektregion		23,4%	21	
			100%	90	40

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0410-02	c	Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Förderung Dorfentwicklung, dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser, einschließlich Co-Working-Spaces

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					30
1	erfüllt die Richtlinienziffer II B 4.4.a)	vollständig erfüllt	18,8%	30	
2	Lage im Ortskern	liegt innerhalb der Fördergebiete für Private nach Richtlinienziffer IIB3	9,4%	15	
3	Umnutzung oder Rückbau und Neubau im Ortskern als Beitrag zur Innenentwicklung	Für das Vorhaben wird ein bestehendes Gebäude umgesetzt bzw. ein nicht mehr sanierungsfähiges Gebäude rückgebaut und ersetzt. Ziel ist die Stärkung der Innenentwicklung und die Lenkung der Vorhaben in den Ortskern sowie der schonende Umgang mit Flächen	9,4%	15	
4	ortsbildprägende Bausubstanz	Das Vorhaben trägt mit seiner ortsbildprägenden Bausubstanz zur Erhaltung des dörflichen Charakters, der Baukultur und somit zur Identität der Dörfer bei	6,3%	10	
5	denkmalpflegerische Gesamtanlage / KD	Das Vorhaben leistet als Kulturdenkmal bzw. Teil einer denkmalpflegerischen Gesamtanlage einen besonderen Beitrag zum dörflichen Charakter / Ortsbild / örtliche Identität	3,1%	5	
6	Leerstands-beseitigung	Das Vorhaben wird in einem leerstehenden Gebäude umgesetzt und trägt entsprechend zur Leerstands-beseitigung und Innenentwicklung bei. Staffelung: bis 5 Jahre 10 Punkte, bis 10 Jahre 15 Punkte, über 10 Jahre 25 Punkte. Hintergrund: je länger der Leerstand desto problembehafteter die Immobilie und desto schwieriger und kostenintensiver die Leerstands-beseitigung	15,6%	25	
7	Klimaschutz und -anpassung	Das Vorhaben bemüht sich in besonderer Weise um Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeffizienz über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus	9,4%	15	
8	Angebot richtet sich an gesamte Kommune	Das Vorhaben richtet sich an alle Einwohner der Kommune und ist entsprechend erreichbar und zugänglich.	9,4%	15	
9	Vorhaben liegt innerhalb des kommunalen Planungswertes	Das Vorhaben liegt innerhalb des hessischen Planungswertes für die Kommune und wird von der Kommune entsprechend im Rahmen ihrer kommunalen Entwicklungsstrategie als prioritär eingestuft.	18,8%	30	
10	Zusatzkriterium (bei Punktegleichstand von Vorhaben im Ranking und nicht mehr ausreichendem Budget): Investitionshöhe der Vorhaben in absteigender Reihenfolge	Im Falle eines Punktegleichstandes bei gleichzeitiger Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel soll zur Gewährleistung eines guten Abflusses der Fördermittel das Zusatzkriterium „Investitionshöhe“ herangezogen werden. In absteigender Reihenfolge sind diejenigen Projekte auszuwählen, die in den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen passen.			
			100%	160	30

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0410-02	d	Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Förderung Dorfentwicklung, Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					30
1	erfüllt die Richtlinienziffer II B 4.4.b)	vollständig erfüllt	18,8%	30	
2	Lage im Ortskern	liegt innerhalb der Fördergebiete für Private nach Richtlinienziffer IIB3	9,4%	15	
3	Nachnutzung von städtebaulichem Rückbau als Beitrag zur Innenentwicklung	Für das Vorhaben wird ein nicht mehr sanierungsfähiges Gebäude rückgebaut und ersetzt. Ziel ist die Stärkung der Innenentwicklung und die Lenkung der Vorhaben in den Ortskern sowie der schonende Umgang mit Flächen	9,4%	15	
4	ortsbildprägende Gestaltung	Das Vorhaben trägt mit seiner ortsbildprägenden Gestaltung zur Erhaltung des dörflichen Charakters und somit zur Identität der Dörfer bei	9,4%	15	
5	Beachtung besonderer Gestaltungsvorgaben durch Lage in einer denkmalpflegerischen Gesamtanlage	Das Vorhaben leistet Teil einer denkmalpflegerischen Gesamtanlage einen besonderen Beitrag zum dörflichen Charakter / Ortsbild / örtliche Identität	6,3%	10	
6	Richtet sich an verschiedene Alters- und Zielgruppen	Das Vorhaben richtet sich nicht ausschließlich an eine Ziel- und Altersgruppe	9,4%	15	
7	Klimaschutz und -anpassung	Das Vorhaben bemüht sich in besonderer Weise um Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeffizienz über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus	9,4%	15	
8	Angebot richtet sich an gesamte Kommune	Das Vorhaben richtet sich an alle Einwohner der Kommune und ist entsprechend erreichbar und zugänglich.	9,4%	15	
9	Vorhaben liegt innerhalb des kommunalen Planungswertes	Das Vorhaben liegt innerhalb des hessischen Planungswertes für die Kommune und wird von der Kommune entsprechend im Rahmen ihrer kommunalen Entwicklungsstrategie als prioritär eingestuft.	18,8%	30	
10	Zusatzkriterium (bei Punktegleichstand von Vorhaben im Ranking und nicht mehr ausreichendem Budget): Investitionshöhe der Vorhaben in absteigender Reihenfolge	Im Falle eines Punktegleichstandes bei gleichzeitiger Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel soll zur Gewährleistung eines guten Abflusses der Fördermittel das Zusatzkriterium „Investitionshöhe“ herangezogen werden. In absteigender Reihenfolge sind diejenigen Projekte auszuwählen, die in den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen passen.			
			100%	160	30

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0410-03	a	Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung	Förderung dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					20
1	Art der Infrastruktur	12 = Maßnahmen zur Anpassung der Landnutzung an den Klimawandel 8 = Kreuzungsbauwerke > 2 m lichte Weite 8 = Wegeersatzmaßnahmen 6 = Erneuerung oder Ausbau von Wegen 4 = Wegeneubau	20,0%	12	
2	Erschließungsinfrastruktur	5 = Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) >= 1,0 4 = Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) >=0,75 < 1,0 3 = Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) >= 0,5 < 0,75 2 = Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) >= 0,25 < 0,5 1 = Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) >= 0,07 < 0,25 0 = Wirkungsfläche (ha)/ Wegelänge (m) < 0,07 2 = sonstige querende Kreuzungsbauwerke zusätzlich zum Wegebau 2 = Weg mit multifunktionaler Nutzung, insbesondere Freizeit und Erholung oder Daseinsvorsorge 4 = Verbindungswege und gemarkungsübergreifende Hauptwirtschaftswege 3 = Hauptwirtschaftswege 2 = Wirtschaftswege 1 = sonstige ländliche Wege	22,0%	13	
3	Betriebswirtschaftliche Optimierung	3 = Ausbau vorhandener Wege oder Wegeneuanlagen 1 = Erneuerung von Wegen	5,0%	3	
4	Diversifizierung der Einkommensquellen	2 = mehr als ein Betrieb erschließt neue Einkommensquellen 1 = ein Betrieb erschließt neue Einkommensquellen 0 = kein Betrieb erschließt neue Einkommensquellen	3,0%	2	
5	Anpassung der Landnutzung an den Klimawandel	4 = Anpassung vorhandener Bewässerungsanlagen durch Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung 2 = Neuanlage von Bewässerungsanlagen 1 = sonstige Maßnahmen (z. B. Erosionsschutz-, Wasserrückhaltungsmaßnahmen) 0 = kein messbarer Beitrag	7,0%	4	

6	Unterstützung der Bereitstellung von Bioenergie	3 = Holzabfuhr wird ermöglicht oder unterstützt 2 = Erschließung/Anbindung von Biogasanlagen 0 = kein messbarer Beitrag	5,0%	3	
7	Umsetzung von vorhandenen integrierten Entwicklungskonzepten im ländlichen Raum oder Kombination von Fördermöglichkeiten für die Maßnahme	6 = Kombination mit anderen Förderprogrammen 4 = Umsetzung eines ILEK, SILEK, IKEK 2 = Umsetzung eines vergleichbaren Konzeptes (z. B. LEADER/REK oder integriert aufgestelltes Wegekonzept) 0 = kein unmittelbarer Zusammenhang	10,0%	6	
8	Auswirkungen der Maßnahme auf den Naturhaushalt	4 = Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele von Natura 2000, der WRRL oder zur Biotopvernetzung im Rahmen der Kompensation 2 = keine Lage der Maßnahme in NATURA 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten	10,0%	6	
9	Landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebietes	2 = Lage in einem benachteiligten Gebiet gemäß AGZ 0 = Lage außerhalb eines benachteiligten Gebiets	3,0%	2	
10	Zersiedelungsgrad der Kommune	9 = zersiedelt (0,7 bis 1) 7 = eher zersiedelt (0,5 bis <0,7) 5 = eher zentriert (0,3 bis <0,5) 3 = zentriert (0 bis <0,3)	15,0%	9	
11	Zusatzkriterium (bei Punktegleichstand von Vorhaben im Ranking und nicht mehr ausreichendem Budget): Höhe der Punktzahl in der Reihenfolge der Auswahlkriterien lfd. Nr. 8, 1 und 7	Bei Punktegleichheit im Ranking der Förderanträge ist die Punktzahl in der Reihenfolge der Auswahlkriterien 1. Auswirkungen der Maßnahme auf den Naturhaushalt 2. Art der Infrastrukturmaßnahme 3. Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes jeweils innerhalb der punktgleichen Anträge entscheidend			
			100%	60	20

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0411-00	0	Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben	Diversifizierung

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Art. 127 VO (EU) 2021/2115 2 = außerhalb einer EIP 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
2	Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
3	Energieeffizienzberatung (LLH)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
4	Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0%	21	
5	Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
6	Weinbaubetriebe mit mehr als 20% von Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
7	Marktfrucht-, Gartenbau-, Weinbaubetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
8	Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation oder sonstigen Form der Zusammenarbeit i. S. von Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	6,5%	19,5	
9	Netzwerk zur Produkt- oder Dienstleistungsvermarktung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,5%	22,5	
10	Qualitätsprogramme nach Qualitätsregelungen gem. Art. 20 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = nachgewiesene Teilnahme 2 = nachgewiesener Einstieg 0 = nicht erfüllt	8,0%	24	
11	Regionalitätslabel bzw. Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten	3 = Teilnahme an Regionalitätslabel 2 = Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten (ohne Label) 0 = keine Teilnahme	7,0%	21	

12	Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	8,0%	24	
13	Flächenanteile im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet	5,0%	15	
14	Diversifizierungsinvestition im Bereich Streuobst	3 = ja 0 = nein	2,0%	6	
15	Diversifizierungsinvestition im Bereich Imkerei	3 = ja 0 = nein	2,0%	6	
16	Diversifizierungsinvestition mit Bedeutung für die regionale oder landesweite Tourismusstruktur sowie die Bildung	3 = ja 0 = nein	6,0%	18	
17	Beitrag zur Ressourceneffizienz	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	6,0%	18	
18	Frauen als Betriebsleiterinnen	3 = Frauen als Betriebsleiterinnen eines Einzelunternehmens oder in leitender Funktion einer Personengesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts (landwirtschaftliches Unternehmen bzw. unmittelbar mitarbeitende Familienangehörige) 0 = keine Frauen	1,5%	4,5	
19	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatzes	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	6,5%	19,5	
20	Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
			100,0%	300	40

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0701-00	0	Netzwerke und Kooperationen / sonstige Formen der Zusammenarbeit (landwirtschaftlich und außerlandwirtschaftlich)	Zusammenarbeit und Kooperationen

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					100
1	Zusammensetzung der Kooperation	0 = Es werden lediglich die Mindestanforderungen erfüllt. 3 = Koop. mit mind. 4 Akteuren 5 = zusätzlich sind die Akteure aus mind. 3 Sektoren	2,5%	5	
2	Herkunft der Mitglieder	0 = Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen <= 50 % (Ausschluss von der Förderung) 3 = Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen > 50 % - 75 % 5 = Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen > 75 %	2,5%	5	
3	Bearbeitung der Bereiche in Teil II B der RL-IZ	0 = Weniger als 2 Bereiche 5 = 2 Bereiche 10 = Mehr als 2 Bereiche	5,0%	10	
4	Beitrag der Zusammenarbeit zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz sowie Anpassung an den Klimawandel	0 = Kein Beitrag zu erwarten 5 = Geringer Beitrag zu erwarten 10 = Mittlerer Beitrag zu erwarten 15 = Hoher Beitrag zu erwarten	7,5%	15	
5	Beitrag der Zusammenarbeit zum Tierschutz bzw. Tierwohl	0 = Kein Beitrag zu erwarten 5 = Geringer Beitrag zu erwarten 10 = Mittlerer Beitrag zu erwarten 15 = Hoher Beitrag zu erwarten	7,5%	15	
6	Beitrag der Zusammenarbeit zur Stärkung ländlicher Räume (u.a. Tourismus) und/oder der ländlichen Bevölkerung	0 = Kein Beitrag zu erwarten 5 = Geringer Beitrag zu erwarten 10 = Mittlerer Beitrag zu erwarten 15 = Hoher Beitrag zu erwarten	7,5%	15	
7	Beitrag der Zusammenarbeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten am Markt	0 = Kein Beitrag zu erwarten 5 = Geringer Beitrag zu erwarten 10 = Mittlerer Beitrag zu erwarten 15 = Hoher Beitrag zu erwarten	7,5%	15	
8	Beitrag der Zusammenarbeit zur Umsetzung potentieller innovativer Ansätze	0 = Kein Beitrag zu erwarten 5 = Geringer Beitrag zu erwarten 10 = Mittlerer Beitrag zu erwarten 15 = Hoher Beitrag zu erwarten	7,5%	15	
9	Vorhaben ist mittel- bis langfristig angelegt und stellt Weiterentwicklungsmöglichkeiten dar	0 = Keine mittel- bis langfristige Ausrichtung erkennbar 5 = In einem geringen Umfang 10 = In einem mittleren Umfang 15 = Deutliche Ansätze aufgrund der Darstellung sind erkennbar 20 = Bisherige Angaben lassen dauerhaftere Ausrichtung erwarten	10,0%	20	

10	Umsetzungsorientierung (in Bezug auf Praxisrelevanz)	0 = Keine Umsetzungsorientierung 5 = Geringe Umsetzungsorientierung 10 = Mittlere Umsetzungsorientierung 15 = Starke Umsetzungsorientierung 20 = Sehr starke Umsetzungsorientierung	10,0%	20	
11	Geographische Relevanz und Übertragbarkeit	0= Relevanz nicht abschätzbar 5 = Lokale Bedeutung 10 = Regionale Bedeutung 15 = Hessenweite Bedeutung 20 = Hessenweite Bedeutung und Übertragung auf andere Regionen	10,0%	20	
12	Erwartete Akzeptanz der Adressaten (z. B. Erzeuger und Verarbeiter / Bürger / Kunden)	0 = Keine Akzeptanz 5 = Geringe Akzeptanz 10 = Mittlere Akzeptanz 15 = Hohe Akzeptanz 20 = Sehr hohe Akzeptanz	10,0%	20	
13	Transparenz der Zusammenarbeit	0 = Lediglich geringer Austausch innerhalb der Kooperation vorgesehen 2 = Nachvollziehbar und logisch, Beteiligte werden in kurzen Zeitabständen informiert 5 = Zusätzlich sind alle Mitglieder und assoziierten Partner über Gruppentreffen informiert	2,5%	5	
14	Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte	0 = Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte ist nicht gegeben 2 = Arbeitsschritte sind nachvollziehbar und differenziert 5 = Arbeitsschritte sind umfangreich und differenziert sowie den Mitgliedern der Kooperation und assoziierten Partnern zugeordnet	2,5%	5	
15	Darstellung der Ergebnisverwertung	0 = Ergebnisverwertung nur innerhalb der Kooperation vorgesehen 2 = Ergebnisverwertung nur im regionalen Kontext vorgesehen, aber deutlich über die Kooperationsmitglieder hinausgehend 5 = Ergebnisverwertung im überregionalen Bereich oder für breiten Adressatenkreis vorgesehen	2,5%	5	
16	Zeitplan	0 = Es liegt lediglich ein grober Zeitplan vor 2 = Zeitplan ist nachvollziehbar und differenziert 5 = Zusätzlich berücksichtigt der Zeitplan Alternativen oder Schleifen bei möglichen Risiken	2,5%	5	
17	Kosten- und Finanzierungsplan des Kooperationsvorhabens	0 = Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel und erfüllt die Anforderungen 2 = Kosten- und Finanzierungsplan ist sehr differenziert; die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt 5 = Zusätzlich werden Eigenmittel in einem Umfang von mindestens 20 % aller dem Grunde nach föfä. Ausgaben (mit Ausnahme von Absatzförderungsmaßnahmen) für das Vorhaben eingesetzt	2,5%	5	
			100%	200	100

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0702-00	a	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	EIP Agri - Vorbereitung
EL-0702-00	b	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	EIP Agri - Durchführung

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					100
1	Zusammensetzung der OG	0 = Es werden lediglich die Mindestanforderungen erfüllt 3 = OG umfasst neben Primärproduktion noch mindestens zwei andere Sektoren 5 = OG umfasst mehrere Akteure der Primärproduktion (mind. 4 landw. Betriebe) und aus mindestens drei Sektoren	2,5%	5	
2	Herkunft der Mitglieder	0 = Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen <= 50 % (Ausschluss von der Förderung) 3 = Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen > 50 % - 75 % 5 = Zahl der Mitglieder und assoziierten Partner aus Hessen > 75 %	2,5%	5	
3	Bearbeitung der thematischen Schwerpunkte in Teil II A der RL-IZ	0 = Weniger als 2 5 = Mindestens 2 10 = Mindestens 4	5,0%	10	
4	Die Fragestellung des Vorhabens wird von der Primärproduktion getragen	0 = In einem geringen Umfang 5 = In einem mittleren Umfang 10 = In einem hohen Umfang 15 = Ausschließlich	7,5%	15	
5	Vorhaben wird in den ldw. Unternehmen der OG durchgeführt	0 = In einem geringen Umfang 5 = In einem mittleren Umfang 10 = In einem hohen Umfang 15 = Ausschließlich	7,5%	15	
6	Vorhaben ist ein wissenschaftliches Projekt mit praxisrelevanten Fragestellungen	Ausschluss = Es handelt sich um Grundlagenforschung 0 = Keine bedeutende praxisrelevante Fragestellung 5 = In einem geringen Umfang 10 = In einem mittleren Umfang 15 = In einem hohen Umfang	7,5%	15	
7	Bearbeitungsansatz des Vorhabens	0 = Eindimensionale Betrachtung 5 = Vorhaben berücksichtigt über die Kernfragestellung hinaus einen weiteren Aspekt 10 = Vorhaben berücksichtigt über die Kernfragestellung hinaus weitere Aspekte 15 = Vorhaben berücksichtigt über die Kernfragestellung hinaus weitere Aspekte und hat einen sehr breiten Ansatz	7,5%	15	
8	Vorhaben ist mittel- bis langfristig angelegt und stellt Weiterentwicklungsmöglichkeiten dar	0 = Keine mittel- bis langfristige Ausrichtung erkennbar 5 = In einem geringen Umfang 10 = Deutliche Ansätze aufgrund der Darstellung sind erkennbar 15 = Bisherige Angaben lassen dauerhaftere Ausrichtung erwarten	7,5%	15	

9	Umsetzungsorientierung	0 = Keine oder geringe Umsetzungsorientierung 5 = Mittlere Umsetzungsorientierung 15 = Starke Umsetzungsorientierung 25 = Sehr starke Umsetzungsorientierung	12,5%	25	
10	Geographische Relevanz und Übertragbarkeit	0 = Lokale Bedeutung 5 = Regionale Bedeutung 15 = Hessenweite Bedeutung 25 = Bedeutung für Deutschland und/oder auf internationaler Ebene	12,5%	25	
11	Erwarteter Innovationsgrad bzw. innovativer Ansatz	Ausschluss = Keine Innovation / kein innovativer Ansatz 0 = Nur sehr geringer Innovationsgehalt erwartet 5 = Routineinnovation (marginale Verbesserung oder Neuerung) 15 = Verbesserungsinnovation (spürbarer, mittelfristiger Wettbewerbsvorteil) 25 = Radikalinnovation (Quantensprung)	12,5%	25	
12	Transparenz der Zusammenarbeit	0 = Lediglich geringer Austausch innerhalb der OG vorgesehen 2 = Nachvollziehbar und logisch, Beteiligte werden in kurzen Zeitabständen informiert 5 = Zusätzlich sind alle Mitglieder und assoziierten Partner über Gruppentreffen informiert	2,5%	5	
13	Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte	0 = Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte ist nicht gegeben 2 = Arbeitsschritte sind nachvollziehbar und differenziert 5 = Arbeitsschritte sind umfangreich und differenziert sowie den Mitgliedern der OG und assoziierten Partnern zugeordnet	2,5%	5	
14	Darstellung der Ergebnisverwertung	0 = Ergebnisverwertung nur innerhalb der OG vorgesehen 5 = Ergebnisverwertung nur im regionalen Kontext vorgesehen, aber deutlich über die OG-Mitglieder hinausgehend, 10 = Ergebnisverwertung im überregionalen Bereich oder für breiten Bereich der Primärproduktion vorgesehen	5,0%	10	
15	Zeitplan	0 = Es liegt lediglich ein grober Zeitplan vor 2 = Zeitplan ist nachvollziehbar und differenziert 5 = Zusätzlich berücksichtigt der Zeitplan Alternativen oder Schleifen bei möglichen Risiken	2,5%	5	
16	Kosten- und Finanzierungsplan	0 = Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel und erfüllt die Anforderungen 2 = Kosten- und Finanzierungsplan ist sehr differenziert; die Ausgaben werden effizient und effektiv eingesetzt 5 = Zusätzlich werden Eigenmittel in einem Umfang von mindestens 10 % aller dem Grunde nach föfä. Ausgaben (mit Ausnahme von Investitionsausgaben) für das Vorhaben eingesetzt	2,5%	5	
			100%	200	100